

R i c h t l i n i e
der o.ö. Landesregierung
über den Abbau von Sanden und Kiesen im Land Oberösterreich
(O.ö. Kiesleitplan 1997)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die Ziele und Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung in jenen Landesteilen, in denen wirtschaftliche nutzbare Vorkommen natürlicher Lockergesteine zu erwarten sind.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Richtlinie bedeutet:

1. **Natürliches Lockergestein:** Sande und Kiese, die sich auf Grund ihrer Korngröße in der Regel ohne Brechen in technischen Anlagen als wirtschaftlich einsetzbarer Rohstoff eignen;
2. **Landschaftsökologisch wertvolle Gebiete:** Landschaftsräume, die Bestandteile einer wertvollen Kulturlandschaft sind, eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen oder bestehende oder mögliche Vernetzungen in einem zonalen Biotop-Verbundsystem darstellen;
3. **Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für das Landschaftsbild:**
 - a) Freiräume mit siedlungsgliedernder Funktion;
 - b) Freiflächen zwischen Siedlungen und geschlossenen Waldbereichen;
 - c) geomorphologische Besonderheiten (wie z.B. Moränenrücken);
 - d) Landschaftsteile mit vielfältiger naturräumlicher Ausstattung;
 - e) Reste traditioneller bäuerlicher Kulturlandschaften;
 - f) Sichthänge;
 - g) Tallandschaften;
4. **Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und den Tourismus:** Landschaften oder Landschaftsteile mit einer hohen Erholungswirkung auf Grund der bestehenden, regional bedeutsamen Erholungsinfrastruktur;
5. **Negativzonen:** landschaftsökologisch wertvolle Gebiete, Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für das Landschaftsbild und Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und den Tourismus;
6. **Konfliktzonen:** Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

3. Ziele

Für Landesteile, in denen wirtschaftlich nutzbare Vorkommen natürlicher Lockergesteine zu erwarten sind, bestehen folgende Ziele der Raumordnung:

- Die durch den Abbau von natürlichem Lockergestein bewirkten Eingriffe in den natur- und Landschaftshaushalt und in das Landschaftsbild sind so gering als möglich zu halten.
- Durch den Abbau soll es auch zu keiner Verschlechterung der Wohnqualität im Nahbereich der Abbaustätten kommen.

- Der Erweiterung bestehender Abbaustätten ist der Vorrang gegenüber Neuerschließungen einzuräumen.
- Gebiete, in denen sich Vorkommen von natürlichem Lockergestein befinden oder erwartet werden, die unter Berücksichtigung der Raumordnungsziele- und Grundsätze (§ 2 O.ö. ROG 1994) und der Ziele dieser Verordnung abbauwürdig sind, sind von Nutzungen freizuhalten, die einen Abbau beeinträchtigen oder verhindern.

4. Maßnahmen

(1) Für Negativzonen gilt:

1. Die Widmung neuer Abgrabungsgebiete für natürliches Lockergestein gemäß § 30 Abs. 4 O.ö. ROG 1994 ist zu vermeiden.
2. Abweichend von Z. 1 können Erweiterungsflächen für bestehende Abbauflächen innerhalb einer Negativzone sowie Abbauflächen im Grenzbereich einer Negativzone gewidmet werden, wenn die ökologischen Verhältnisse des betroffenen Gebietes sowie das Landschaftsbild verbessert oder zumindest nicht verschlechtert werden und im Falle von Abbauflächen im Grenzbereich der überwiegende Teil der geplanten Abbaufläche außerhalb der Negativzone liegt.

(2) Für Konfliktzonen gilt:

1. In Konfliktzonen soll der Abbau von natürlichem Lockergestein vermieden werden.
2. Neue Abgrabungsgebiete für natürliches Lockergestein und Erweiterungen bestehender Abbaue sollen nur dann gewidmet werden, wenn es zu keiner Beeinträchtigung des überörtlich bedeutenden Landschaftsbildes kommt.

(3) Außerhalb der Negativzonen und der Konfliktzonen gelten für die Beurteilung der Zulässigkeit der Widmung von Abgrabungsgebieten die Raumordnungsziele und -grundsätze des § 2 O.ö. ROG 1994.

5. Bestimmung der Zonen

- (1) Die Negativzonen und die Konfliktzonen sind in den Anlagen ausgewiesen. Ihre Grenzen bilden in der Regel in der Natur ersichtliche natürliche oder künstliche Gegebenheiten (wie z.B. Straßen, Wege, Bahnlinien, Wald- oder Flurgrenzen, Gewässer oder Geländekanten).
- (2) Soweit eine Grenze nach Abs. 1 nicht eindeutig bestimmbar ist, gelten im Bereich der Strichstärke der Begrenzungslinie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Widmung der Abgrabungsgebiete die Raumordnungsziele und -grundsätze des § 2 O.ö. ROG 1994.

6. Bestehende Abbaustätten

- (1) Die Maßnahmen des Punktes 4 gelten nicht für Abbaustätten und -projekte für natürliches Lockergestein, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen.

- (2) Die Anlagen sind bei den Gemeindeämtern und den Bezirksbehörden jeweils soweit sie sich auf deren Gebiet beziehen sowie beim Amt der o.ö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.